

Satzung

„Förderverein ZebiO e. V.“

Erster Abschnitt: Allgemeines

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein erhält den Namen „ZebiO“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Nutzung biogener Energie mit den Schwerpunkten der Energieträger Holz, Biogas, Klärgas, Vergärungsprodukte und der damit verbunden Technologien ausschließlich durch das ZebiO.
2. Seine Zielsetzungen/Aufgaben sind
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über Umwelt- und Klimaschutz sowie über die Nutzung biogener Energie;
 - b) Förderung des Umweltschutzes;
 - c) Förderung des Klimaschutzes.

Zur Zielerreichung ist beabsichtigt, im Oberbergischen Kreis das ZebiO zum Kompetenzzentrum für die Nutzung biogener Energie auszubauen. Es soll ein Netzwerk entstehen, das als Forum zum Informationsaustausch dient, um die Möglichkeiten eines systematischen Einsatzes von Biomasse zur energetischen Nutzung zu fördern.

Dabei sollen die folgenden Bereiche besondere Berücksichtigung erfahren: der Klima- und Umweltschutz (CO₂ neutral), die Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, Förderung nach-wachsender Energien und Schonung der fossilen

Energien sowie Entwicklung und Förderung innovativer Technologien für die energetische Nutzung von Biomasse.

Zu diesem Zwecke soll ein regionaler Wissenspool als Datenbank aufgebaut und gepflegt werden. Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen sollen durch Informationsveranstaltungen, Beratungen und Schulungen zur Realisierung von innovativen Projekten im Bereich der Nutzung biogener Energien angeregt und bei der Umsetzung unterstützt werden.

§2a

Verwirklichung des Satzungszweckes:

Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Aufbau und die Pflege eines regionalen Wissenspools als Datenbank, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Schulungen und Veröffentlichungen sowie Projektarbeiten verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.

5. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht – unbeschadet der Regelung in § 11 Nr. 4 dieser Satzung – ausscheidenden Mitgliedern oder deren Erben nicht zu.
6. Dem Verein können Fördermitglieder beitreten, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreien, wenn triftige Gründe vorliegen.

2. Der Beitrag ist jeweils bis zum Ablauf des ersten Quartals fällig. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag binnen drei Monaten nach Beitritt zu entrichten.
3. Fördermitglieder können die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst festlegen.
4. Spenden werden entgegengenommen.

Dritter Abschnitt: Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Auf Einladung des Vorstandes dürfen Gäste an Sitzungen der in Absatz 6.1 bezeichneten Organe teilnehmen, sofern und insoweit keine Personal- oder sonstige vertrauliche Angelegenheiten beraten werden.
3. Der Vorstand gibt sich in Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Verfahren bei der Beschlussfassung und die Durchführung von Aufgaben. Die Geschäftsordnung kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden oder von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung einzuberufen. Sie benötigen wegen ihrer Dringlichkeit lediglich eine Ladefrist von zwei Wochen. Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung haben per Brief, E-Mail oder Telefax zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten Kontaktdaten des Mitgliedes gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekanntgegeben wurden.

2. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Als abgegebene Stimmen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Blockwahlen sind generell zulässig. Hierüber entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Jedes Mitglied und Organ kann Anträge zu einer Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist eine Woche. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und die Platzierung in der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer/Innen
 - c) Feststellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Ablehnung / Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- i) Entscheidung über Mittelverwendung von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind
- j) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan

Blockwahlen sind generell zulässig. Hierüber entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.

5. Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnimmt, kann sein Stimmrecht gegen Vorlage einer persönlich unterschriebenen Vollmacht gegenüber dem Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen und damit Weisung für ein Stimmverhalten verbinden. Es kann ferner seine Entscheidung dem Vorstand schriftlich mit Unterschrift (Brief) mitteilen.

Hierbei sind folgende Fristen einzuhalten: Eingang der Stimmrechtsübertragung beim Vorstand für eine ordentliche Mitgliederversammlung 2 Wochen vor dieser Versammlung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 1 Woche vor der Versammlung.

In folgenden Fällen ist eine Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit auf andere Mitglieder nicht möglich:

- a) Änderung der Zwecke und Aufgaben des Vereins
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) In diesen Fällen muss bei Wahrnehmung des Stimmrechts die Entscheidung dem Vorstand vorab schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ernennt aus ihrer Mitte eine versammlungsleitende sowie eine protokollführende Person. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung, zwei Vorstandsmitgliedern und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung die Niederschrift.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus 3 Vertreter/Innen besteht, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf Ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein /eine Nachfolger/In gewählt wurde.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an juristische und natürliche Personen delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten erteilen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung, Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und dessen Vorlage in der Mitgliederversammlung;
 - c) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel: Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Finanzmitteln bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung muss ab einem Betrag von 500,00 € einstimmig erfolgen;
 - e) Die Aufnahme von Darlehen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Jahresergebnis

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert dargestellt werden.
3. Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Verein muss stets ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen. Für Investitionen und zum Ausgleich schwankender Einnahmen können Rücklagen aus dem Jahresergebnis gebildet werden. Die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins ist so zu gestalten, dass eine Mittelverwendung nach den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit gewährleistet ist.

§10

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als kassenprüfende Personen zu wählen. Diese überprüfen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins.

Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und erstreckt sich insbesondere auf den Kassenabschluss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl der kassenprüfenden Personen erfolgt für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vierter Abschnitt: Auflösung des Vereins

§11

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung versandt wird.

Als abgegebene Stimmen zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

2. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zulässig.

Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Im Falle der Auflösung übernimmt der bestehende Vorstand die Aufgabe des Liquidators.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft *mit Sitz im Oberbergischen Kreis* zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW oder des Umweltschutzes.

Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

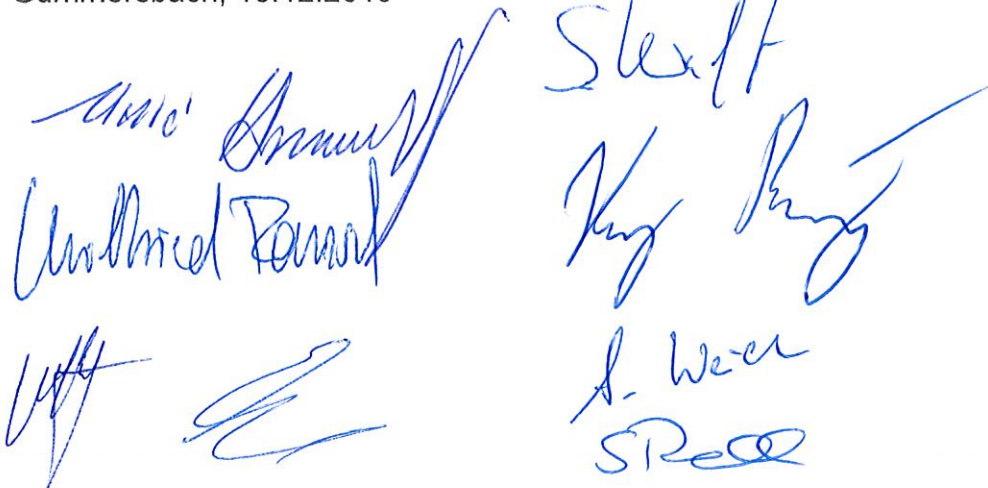
§13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 29.08.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird am 13.05.2020 in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Die vorliegende Fassung beinhaltet die beschlossene Änderung jeweils durch die Mitgliederversammlungen am 09.10.2007, 25.06.2009, 07.09.2011 und 29.08.2019.

Gummersbach, 16.12.2019

The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left side, there are three distinct signatures. On the right side, there are four signatures, with the top one being 'Stefft', the second one 'Kug King', and the bottom two appearing to be 'S. Weer' and 'S. Reer'.